

Berufungsordnung

der Hochschule Rhein-Waal
vom 18.09.2013
(Amtliche Bekanntmachung: 40/2013)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 3 Fristen
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Verfahrensgrundsätze in Berufungskommissionen
- § 6 Ausschreibung
- § 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
- § 8 Prüfung der Bewerbungsunterlagen
- § 9 Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags
- § 10 Verfahren im Fakultätsrat
- § 11 Verfahren im weiteren Verlauf
- § 12 Nichtöffentlichkeit; Vertraulichkeit
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren. Anwendung findet diese Ordnung auch bei der Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren sowie bei der Einstellung nebenberuflich in einem privatrechtlichen Einstellungsverhältnis tätig werdender Professorinnen und Professoren gem. § 39 Abs. 6 HG NRW.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Für jede zu besetzende Professur beantragt die Dekanin oder der Dekan auf Beschluss des Fakultätsrates auf Basis der kontinuierlichen Abstimmungsprozesse zwischen Fakultät und Präsidium deren Ausschreibung.

(2) Dem Antrag sind der Fakultätsratsbeschluss zur Einbindung der Professur in das strategische Konzept der Fakultät, die Auslastungsberechnung auf der Grundlage der jeweils gültigen Lehrdeputatsverordnung und des geplanten Lehreinsatzes, die Stellenausschreibung und eine Liste der Mitglieder der Berufungskommission beizufügen.

(3) Das Präsidium prüft den Antrag der Fakultät hinsichtlich der Anforderungen des vom Senat beschlossenen Berufungsleitfadens, der strategischen Ausrichtung und den Stellenplanungen und entscheidet über die Ausschreibung der Stelle. Mit Zustimmung der Ausschreibung wird das Präsidiumsmitglied, das der Berufungskommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 angehören kann, vom Präsidium benannt. Beabsichtigt das Präsidium, dem Antrag des Fakultätsrats ganz oder teilweise nicht zuzustimmen, so gibt es vor seiner endgültigen Entscheidung der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 3 Fristen

(1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten und durchzuführen, dass die Berufung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden (§ 38 Absatz 2 Satz 2 HG NRW).

(3) Wird eine Stelle nicht planmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag dem Präsidium in der Regel nicht später als acht Monate nach Freiwerden der Stelle vorgelegt werden (§ 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 3 HG NRW).

(4) Das Verfahren von der in der Ausschreibung der Stelle genannten Bewerbungsfrist bis zur Entscheidung der Fakultät über die Berufsliste soll die Dauer von fünf Monaten nicht überschreiten.

(5) Werden die in Absätzen 2 und 3 genannten Fristen ohne Angabe von Gründen um mehr als drei Monate überschritten, kann das Präsidium über die Zuweisung der Professur neu entscheiden. Die Fakultät ist hierzu vorher zu hören.

§ 4 Berufungskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fakultätsrat Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Mitgliedschaft und für den Vorsitz vor. Der Vorsitz kann nur von einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen übernommen werden. Der Fakultätsrat stimmt über die Zusammensetzung der Kommission ab. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätsrat und endet regelmäßig mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle, andernfalls auf Beschluss des Fakultätsrats.

(2) Die Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- bis zu fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission dieser Gruppe angehören muss,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Des Weiteren gehören der Berufungskommission weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- optional ein Mitglied des Präsidiums, wenn der Fakultätsrat dies beschließt,
- optional eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter, soweit die jeweilige Fakultät Mitarbeiter/innen dieser Gruppe in die Lehre einbindet
- die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan der Fakultät, soweit sie/er nicht als gewähltes Mitglied gemäß Abs. 2 der Berufungskommission angehören,
- optional bis zu zwei Studierende, wenn der Fakultätsrat dies beschließt.

(4) Professorinnen oder Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten sowie Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten können der Berufungskommission als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Personen mit einer spezifischen fachlichen Ausrichtung oder Erfahrungen in der Personalauswahl zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren; sie sind nicht stimmberechtigt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme (§ 24 Abs. 1 HG NRW); sie ist nicht stimmberechtigt.

(6) Soll die oder der künftige Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber Lehr- und Forschungsaufgaben in weiteren Fakultäten ständig wahrnehmen, so entsendet jede dieser Fakultäten eine Professorin oder einen Professor in die Berufungskommission.

(7) Die Berufungskommission soll im Regelfall geschlechtsparitatisch besetzt sein. Der Kommission müssen mindestens zwei Frauen, davon mindestens eine Professorin, als gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied angehören. In Fakultäten, in denen keine Professorin vertreten ist, müssen Professorinnen verwandter Lehrgebiete aus der eigenen Hochschule in die Berufungskommission gewählt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird hinsichtlich der Bemühungen einer geschlechtsparitätischen Besetzung angehört. Ist eine geschlechtsparitätische Besetzung aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(8) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, d.h. die Ausübung der Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Fakultätsrat gewählten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist

ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist durch den Fakultätsrat umgehend ein Ersatzmitglied zu wählen. Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung entsprechend zu unterweisen. Auskünfte über den Stand des Berufungsverfahrens darf nur die oder der Vorsitzende erteilen.

(9) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

(10) Sämtlichen Mitgliedern von Berufungskommissionen müssen Weiterbildungen zur Vermittlung des eignungsdiagnostischen Standards angeboten werden. Die Mitglieder der Berufungskommissionen, mit Ausnahme der Studierenden, sollen an einer solchen Weiterbildung teilgenommen haben. Die Angabe der derart qualifizierten Mitglieder der Berufungskommission ist Bestandteil des Antrages auf Stellenausschreibung.

§ 5

Verfahrensgrundsätze in Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission erstellt ein detailliertes Anforderungsprofil unter Berücksichtigung der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 36 HG NRW und entscheidet über die Auswahlinstrumente im Berufungsverfahren. Das Anforderungsprofil und die Entscheidung für die Auswahlinstrumente sind vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen vorzunehmen. Des Weiteren wählt die Berufungskommission vor Beginn der persönlichen Auswahlverfahren die auswärtigen Gutachter/innen.

(2) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt; sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(4) Die Mitglieder der Kommission, die Dekanin oder der Dekan, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Die Mitglieder des Fakultätsrats werden durch die Dekanin oder den Dekan über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Stelle veranlasst das Präsidium entsprechend dem Vorschlag der Fakultät. Dem Ausschreibungstext sind zu entnehmen:

1. das Lehr- und Forschungsgebiet/die Professur,
2. die Fakultät oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist,
3. die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben,
4. die Besoldungsgruppe und Zuordnung,
5. die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG NRW,
6. die erwünschten Erfahrungen der Bewerberin/des Bewerbers in beruflicher Praxis, Lehre und Forschung, besondere persönliche Voraussetzungen und die wesentlichen Schlüsselqualifikationen entsprechend dem Profil der Stelle,
7. der Hinweis auf die Verwendung eines einheitlichen Bewerberbogens im Verfahren
8. der Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
9. ein Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen.

(2) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher und in englischer Sprache in einem geeigneten Publikationsorgan. Bei der Auswahl des Publikationsorgans ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung möglichst weit verbreitet wird.

(3) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn Professoren/innen nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden sollen. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Präsidium auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung. Im Falle des Satz 2 bedarf die Entscheidung zusätzlich dem Einvernehmen des Hochschulrates (§ 38 Abs. 2 S. 6 HG NRW).

§ 7

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal wird spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung darüber informiert, dass die Stelle einer Professorin oder eines Professors besetzt bzw. wiederbesetzt werden soll.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist am gesamten Verfahren gemäß § 24 HG NRW in Verbindung mit § 17 LGG NRW zu beteiligen.

Im Rahmen dieser Beteiligung ist die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere zu informieren über

- die Ausschreibung einer Professur, sobald das Präsidium zugestimmt hat,
- das Anforderungsprofil,
- die Stellenausschreibung (Ausschreibungstext),
- die eingegangenen Bewerbungen,
- die Auswahlkriterien,
- die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zur Arbeitsprobe im Bereich der Lehre eingeladen werden sollen,
- die Rangliste der Berufungskommission,
- den Abschlussbericht der Berufungskommission.

Hierzu erhält sie alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht. Ihr ist Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien zu geben. Auch zu den Arbeitsproben im Bereich der Lehre und Kontaktgesprächen aller Bewerberinnen oder Bewerber ist sie rechtzeitig einzuladen.

(3) Sie hat das Recht, in allen Stufen der Entscheidungsfindung ein schriftliches Votum abzugeben; § 18 LGG NRW ist zu beachten. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung. Sie hat das Recht, sich jederzeit über das Verfahren umfassend zu informieren.

(4) Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Es gelten im Hinblick auf die Bewerbung von Schwerbehinderten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn ein Schwerbehinderter diese Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

§ 8

Prüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Berufungskommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Liste der Bewerbungen ist zu dem Zeitpunkt endgültig zu schließen, an dem in der Berufungskommission über die Eignung der berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber beraten wird. § 38 Abs. 4 Satz 5 HG NRW (Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern) bleibt hiervon unberührt. Sämtliche eingehenden Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Schwerbehindertenvertretung, der Dekanin oder dem Dekan und den Mitgliedern des Präsidiums sowie der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter der Hochschulverwaltung eingesehen werden.

(2) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils nach Eingang auf Vollständigkeit und formales Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG NRW vorgeprüft; fehlende Unterlagen fordert sie im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten vom Bewerber bzw. von der Bewerberin an. Es wird eine Bewerbungsübersicht anhand des eingeforderten Bewerberbogens erstellt.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG NRW, bereitet die Bewerberübersicht für die Berufungskommission vor und leitet diese dann an die Mitglieder der Berufungskommission weiter. Kommt die Berufungskommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Hochschulverwaltung abweichen, so führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung herbei. Liegen keine Bewerbungen von Frauen vor, entscheidet die Berufungskommission in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten, ob gemäß § 8 Abs 2 LGG NRW erneut ausgeschrieben wird.

(4) Ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten einer auswärtigen Professorin oder eines auswärtigen Professors führen. Die Professorin oder der Professor soll an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften tätig sein.

(5) Sind die besonderen Leistungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW nicht nachgewiesen und/oder die Mindestzeiten dieser Vorschrift nicht erfüllt und können an die Stelle dieser Voraussetzungen keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG NRW treten, so kann die Berufungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeiten geben, den Nachweis zu führen. Entsprechendes gilt für die in § 36 Abs. 2 HG NRW geforderten künstlerischen Leistungen.

(6) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Beschließt die Berufungskommission, dass eine Zweitausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angaben der Gründe der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

§ 9

Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags

(1) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen entsprechend den in § 6 Abs.1 genannten Ausschreibungskriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber aktenkundig zu machen. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum persönlichen Auswahlverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.

(2) Die geeigneten Bewerber/innen werden zu einem persönlichen Auswahlverfahren eingeladen, das mindestens aus einem strukturierten Interview, einem Fachvortrag zum eigenen Lehr- und Forschungsgebiet, einem Fachgespräch und einer genau definierten Arbeitsprobe im Bereich der Lehre bestehen muss. Der Fachvortrag oder die Arbeitsprobe im Bereich der Lehre muss in englischer Sprache gehalten werden. Weitere Auswahlinstrumente können in der Berufungskommission entsprechend dem Anforderungsprofil festgelegt werden.

(3) Die Rahmenbedingungen für die Auswahlinstrumente werden für alle Bewerberinnen und Bewerber vergleichbar von der Berufungskommission festgelegt.

(4) Nach den Auswahlverfahren beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Sind weniger als drei Bewerber/innen listenfähig, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlverfahren geladen werden sollen. In begründeten Ausnahmefällen können auch einzelne oder alle Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits ein Auswahlverfahren durchlaufen haben, zu einem zweiten Verfahren eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Die Berufungskommission trifft eine Feststellung der weiteren im Verfahren ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Verfahrens durch die Personalabteilung informiert werden.

(5) Direkt im Anschluss an die Entscheidung der Listenfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern werden zwei von der Kommission bestimmten, auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern, welche im Status einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors sein müssen, die Unterlagen dieser Bewerberinnen und Bewerber zur Erstellung der vergleichenden Gutachten zugesandt. Mindestens einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften tätig sein. Gegenstand der vergleichenden Gutachten ist eine Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß ihrer Befähigung für das zu vertretende Lehr- und Forschungsgebiet. Als Bewertungsgrundlage für die vergleichenden Gutachten ist neben den Bewerbungsunterlagen das Exposé der Arbeitsprobe im Bereich der Lehre einzureichen. Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen und Gutachtern führt die oder der Vorsitzende der

Berufungskommission. Den auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ist ein Zeitraum von vier Wochen zur Erstellung der Gutachten einzuräumen.

(6) Die auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern sind schriftlich auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

(7) Unverzüglich und unabhängig von den auswärtigen Gutachtern erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag mit einer Beschreibung des Verfahrens und einer Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber der Berufsungsliste entsprechend dem Anforderungsprofil nach § 5 Abs. 1.

(8) Zum Abschluss des Verfahrens beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag, der drei Bewerber/innen in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend dem Anforderungsprofil enthalten soll. Dabei wird über jeden Listenplatz nacheinander (beginnend mit Platz eins), einzeln und geheim abgestimmt. Die Abstimmung über Platz zwei kann erst dann erfolgen, wenn die erforderliche Mehrheit für Platz eins erreicht ist; entsprechendes gilt für die Abstimmung über Listenplatz drei. Sondervoten zum Berufungsvorschlag sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Abstimmung dem Vorsitzenden einzureichen. Die studentischen Mitglieder der Kommission haben darüber hinaus das Recht, nach der Abstimmung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag binnen zwei Wochen ein schriftliches Votum direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten zukommen zu lassen.

§ 10 Verfahren im Fakultätsrat

(1) Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten wird dem Fakultätsrat über die Dekanin oder den Dekan zugeleitet. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Einsicht in den Berufungsvorschlag, die Bewerbungsunterlagen, die auswärtigen Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Fakultätsrat behandelt den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei die Mitglieder der Berufungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung teilnahmeberechtigt sind. Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission mit der von der Kommission vorgeschlagenen Reihenfolge in geheimer Abstimmung; dabei wird über jeden Platz gesondert abgestimmt.

(2) Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung eines Berufungsvorschlages zurück oder legt dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan sein abweichendes Votum zur Entscheidung vor.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Berufungskommission zu, legt die Dekanin oder der Dekan diesen der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.

(4) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates, in der Sondervoten aufgenommen sind
2. der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten
3. die Protokolle der Berufungskommission
4. die auswärtigen Gutachten
5. die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 11 Verfahren im weiteren Verlauf

Das Präsidiumsmitglied der Kommission oder der Dekan/die Dekanin berichtet dem/der Präsidenten/Präsidentin zum Verlauf des Berufungsverfahrens und erläutert den Berufungsvorschlag. In strittigen Fällen wird das Verfahren im Präsidium diskutiert. Hierzu werden auf Wunsch die/der Vorsitzende der Berufungskommission und/oder der Dekanin/der Dekan eingeladen. Nach Bericht des Präsidiumsmitglieds oder des Dekans/der Dekanin bzw. nach Erörterung im Präsidium beruft die Präsidentin oder der Präsident die Professorin oder den Professor.

§ 12 Nichtöffentlichkeit; Vertraulichkeit

(1) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Den Mitgliedern der Berufungskommission steht das Recht auf Einsichtnahme in alle von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Schriftstücke und die eingeholten Gutachten zu. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat sicherzustellen, dass die Einsichtnahme unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einem jeweils von ihr/ihm bestimmten Raum innerhalb der Hochschule erfolgt. Die Mitglieder der Berufungskommission sowie alle Personen, die mit der Durchführung des Berufungsverfahrens befasst sind, sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie über Erkenntnisse von Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Fakultätsrat angehören, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Berufungskommission zu verpflichten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission darauf hin, dass nach Abschluss des Berufungsverfahrens alle Kopien bzw. kopierte Daten auf Datenträgern zu vernichten sind.

(2) Dritte, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens. Dies gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten und widergeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Berufsordnung ist am 10. Oktober 2013 in Kraft getreten.